

# **Satzung**

## **Trägerverein Musikschule Glückstadt e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Musikschule Glückstadt e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung am 01.02.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen worden.
2. Er hat seinen Sitz in Glückstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen und kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Laien. Der Verein ist Träger der „Musikschule Glückstadt“. Seine Aufgabe sieht der Verein insbesondere in dem Aufbau und Betrieb einer Musikschule in Anbindung an die Richtlinien des Verbands Deutscher Musikschulen (VdM). Dies soll auch in Form von Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen erfolgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Mitarbeiter einstellen oder Dienstleistungen an Dritte vergeben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts werden, die eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
2. Sofern Mitglieder des Vereins vom Verein angestellt werden, können sie nur dann in Organen beschließend mitwirken, wenn ihnen durch Vorstandsbeschluss oder einzelvertragliche Regelung die Befreiung gemäß § 181 BGB (Selbstkontrahierung) erteilt worden ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen, oder durch Auflösen der jeweiligen juristischen Person oder Personenvereinigung.

4. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
5. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und ist sofort wirksam.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
  - f) zwei Beisitzern, die sich zusammensetzen aus einem gewählten Beisitzer und einem Vertreter der Stadt Glückstadt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzunehmenden Neuwahlen müssen ordnungsgemäß bekannt gemacht werden. In jeder Wahlhandlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das durch den Wahlleiter zu ziehende Los. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen unter Befreiung des Verbots des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) vom Verein angestellt werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung
  - b) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsplans
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins
  - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes
  - g) Beschlussfassung über die Ersatzbesetzung des Vorstandes bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode
  - h) Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

2. Der Vorstand kann für die fachliche und administrative Leitung der Musikschule eine oder mehrere Personen einstellen. Die Musikschulleitung ist als zusätzlicher Beisitzer Mitglied des Vorstandes (ohne Stimmrecht). Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden.
3. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten; es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
5. Über Vorstandssitzungen sowie über gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in Textform nach § 127 b BGB beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen. Für alle Ausgaben müssen Quittungen als Belege vorhanden sein.
8. Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und / oder Beratung heranziehen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen Einschränkungen gem. § 7 Abs. 11 enthalten.
10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
11. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform (eMail), drei Wochen zuvor, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird – sofern erforderlich – in offener Wahl ein Wahlleiter gewählt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Bei Vorschlägen personeller Art und bei Wahlen muss, wenn mehrere Vorschläge vorliegen, geheim abgestimmt werden. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist es nicht stimmberechtigt.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und evtl. Änderungen
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- e) Wahl des Revisors sowie Entgegennahme dessen Berichtes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Vereins- und Kassenführung
- g) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Haushalt**

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch eigene Einnahmen, Zuschüsse sowie Geld- und Sachspenden oder sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Die Höhe und der Fälligkeitstermin des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 11 Anträge**

1. Wenn dem Vorstand spätestens fünf Werktage vor einer Mitgliederversammlung von Mitgliedern schriftlich Anträge zugehen, so sind diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
2. Über Anträge, die später eingehen bzw. aus der Versammlung heraus gestellt werden, kann sofort beraten werden, soweit eine ordnungsgemäße Behandlung möglich ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

## **§ 12 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 13 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die nach § 6 Ziffer 3 vorgesehene Stimmenvertretung findet im Fall der Abstimmung über die Auflösung des Vereins keine Anwendung.
4. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bei der Auflösung bestehenden Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Glückstadt, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Glückstadt, den 1. Februar 2008